S 75 KR 957/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 957/99
Datum	08.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 KR 21/02
Datum	24.03.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Verurteilung der beklagten Krankenkasse zur GewÃ¤hrung weiteren Krankengeldes fÃ¼r die Zeit vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999.

Der im Jahre 1941 geborene KlÃ¤ger war bis zum 30. Juni 1997 als Dreher abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, danach stand er in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mehr. Arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuchs/Drittes Buch (SGB III) war er ab dem 27. April 1998.

Ab dem 9. Juni 1999 war der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des damaligen Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfÃ¤hig erkrankt, das Arbeitslosengeld wurde ihm noch bis zum 20. Juli 1999 gewÃ¤hrt. Ab dem 21. Juli 1999 bezog er von der Beklagten Krankengeld. Die Beklagte lieÃ ihn am 17. September 1999 von dem

Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V. (MDK) untersuchen; dabei wurde festgestellt, der KlÃ¤ger sei nicht mehr arbeitsunfÃ¤hig, weil er in der Lage sei, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anfallenden TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Er sei in der Lage, leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Laufen und ohne schweres Heben und Tragen und ohne Arbeiten in der Hocke, auf GerÃ¼sten und auf Leitern vollschichtig auszufÃ¼hren. Durch Bescheid vom 20. September 1999, dem keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefÃ¼gt war, lehnte daraufhin die Beklagte die GewÃ¤hrung von Krankengeld Ã¼ber den 22. September 1999 hinaus ab. Dem widersprach der KlÃ¤ger unter Bezug auf ein Ã¤rztliches Attest des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. G vom 24. September 1999, der ihn als arbeitsunfÃ¤hig aus orthopÃ¤discher Sicht bezeichnete. Am 15. Oktober 1999 meldete sich der KlÃ¤ger bei der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit erneut arbeitslos und bezog wieder Arbeitslosengeld.

Am 19. Oktober 1999 hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben mit dem Ziel, fÃ¼r den Zeitraum zwischen Einstellung des Krankengeldes durch die Beklagte und GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld durch die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit weiter Krankengeld zu erhalten. Erst wÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 20. September 1999 durch Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 1999 zurÃ¼ckgewiesen: Die ArbeitsunfÃ¤higkeit sei unter BerÃ¼cksichtigung der Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu beurteilen. Dementsprechend sei der KlÃ¤ger nach dem 22. September 1999 nicht mehr arbeitsunfÃ¤hig gewesen.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das Sozialgericht zunÃ¤chst einen Befundbericht des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. G vom 6. Juni 2000 und sodann zwei medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt. In seinem Gutachten vom 10. Dezember 2001 ist der Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, Rheumatologie, Handchirurgie und physikalische Medizin Prof. Dr. S zu der EinschÃ¤tzung gelangt, Ã¼ber den 21. September 1999 hinaus hÃ¤tten bei dem KlÃ¤ger keine schwerwiegenden orthopÃ¤disch-rheumatologischen Erkrankungen bestanden. Ab diesem Zeitpunkt sei der KlÃ¤ger auch in der Lage gewesen, eine TÃ¤tigkeit auf dem Gebiet des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuÃ¼ben. Allerdings kÃ¶nne die Begutachtung des KlÃ¤gers durch einen Arzt aus psychiatrischem Fachgebiet sinnvoll sein. Nach richterlicher Beweisanordnung hat daraufhin am 16. Januar 2002 der Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. A ein psychiatrisches Gutachten erstattet. Darin ist er zu dem Ergebnis gelangt, eine psychiatrische Erkrankung Ã¼ber den 21. September 1999 hinaus lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit wahrscheinlich machen. Ebenso wenig lasse sich eine die ArbeitsfÃ¤higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschlieÃende psychiatrische Erkrankung rÃ¼ckblickend wahrscheinlich machen.

Durch Urteil vom 8. MÃ¤rz 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Sowohl der MDK als auch die beiden vom Gericht gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen hÃ¤tten fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum beim KlÃ¤ger keine schwerwiegenden Erkrankungen, sei es auf orthopÃ¤disch-rheumatologischem Gebiet, sei es auf psychiatrischem Gebiet, festgestellt. Deshalb sei es nicht auf die Frage

angekommen, ob fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorliegend auf eine TÃ¤tigkeit als gelernter Dreher oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen gewesen sei, denn in jedem Falle habe ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden. Der EinschÃ¤tzung des behandelnden Arztes sei demgegenÃ¼ber nicht zu folgen gewesen, weil dieser durch die Ã¼brigen Gutachten widerlegt worden sei. Gegen dieses ihm am 6. April 2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 15. April 2002 Berufung zum Landessozialgericht eingelegt. Er macht geltend, fÃ¼r die Zeit vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999 sei er krankgeschrieben gewesen, deshalb stehe ihm Krankengeld zu.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. MÃ¤rz 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch fÃ¼r die Zeit vom 23. September 1999 bis zum 14. Oktober 1999 Krankengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie fotokopierte AuszÃ¼ge der Schwerbehindertenakten und der Akten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, jeweils den KlÃ¤ger betreffend, Bezug genommen, welche im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. MÃ¤rz 2002 ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn dem KlÃ¤ger steht fÃ¼r den Zeitraum vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999 der Anspruch auf Krankengeld nicht zu.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch (SGB V) haben Versicherte u.a. dann Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht. Diese Voraussetzung erfÃ¼llt der KlÃ¤ger im vorliegenden Fall fÃ¼r den hier streitbefangenen Zeitraum vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999 nicht, er war in diesem Zeitraum nicht arbeitsunfÃ¤hig im Sinne des Krankenversicherungsrechts. Das Gesetz erlÃ¤utert zwar nicht nÃ¤her, was es mit dem Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit meint. Nach dem Wortsinn jedoch muss der Versicherte durch eine Erkrankung gehindert sein, seine Arbeit weiterhin zu

verrichten. Hat der Versicherte im Beurteilungszeitraum einen Arbeitsplatz inne, so kommt es ausschlieÃlich darauf an, ob er die dort an ihn gestellten gesundheitlichen Anforderungen noch erfÃ¼llen kann. Verliert er hingegen den Arbeitsplatz, bleibt die frÃ¼here TÃ¤tigkeit als Bezugspunkt erhalten, doch sind nicht mehr die konkreten VerhÃ¤ltnisse am frÃ¼heren Arbeitsplatz maÃgebend, sondern es ist nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung abzustellen. Der Versicherte darf dann auf gleich oder Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeiten "verwiesen" werden, wobei aber der Kreis mÃ¶glicher VerweisungstÃ¤tigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen ist (BSG, Urteil vom 19. September 2002, B 1 KR 11/02 R, SozR 3-2500 Â§ 44 Nr. 10 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund war frÃ¼her â auch noch zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung im vorliegenden Fall â umstritten, wie die Anforderungen an eine "VerweisungstÃ¤tigkeit" zu beschreiben sind, wenn der Versicherte â wie der KlÃ¤ger im vorliegenden Fall â seit mehr als sechs Monaten arbeitslos im Sinne des SGB III ist. Hierbei stellte sich die Frage, ob auch nach mindestens halbjÃ¤hriger Dauer der Arbeitslosigkeit weiterhin die ArbeitsfÃ¤higkeit allein nach dem Kreis der frÃ¼her ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten zu bestimmen ist oder ob eine "Verweisung" auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann. Im erstgenannten Falle wÃ¤re der KlÃ¤ger danach zu beurteilen gewesen, ob er fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Dreher oder in vergleichbaren Einsatzgebieten gesundheitlich in der Lage gewesen wÃ¤re, im zweitgenannten Falle wÃ¤re hingegen eine "Verweisung" auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzunehmen gewesen.

Diese Frage ist jedoch im Verlaufe des Berufungsverfahrens hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt worden. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. September 2002 (B 1 KR 11/02 R, SozR 3-2500 Â§ 44 Nr. 10), dem der Senat nach eigener PrÃ¼fung folgt, sind Arbeitslose, die wÃ¤hrend der Dauer der Arbeitslosigkeit erkranken, jedenfalls spÃ¤testens ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, d.h. sie sind nur dann arbeitsunfÃ¤hig, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, eine TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die gemÃ¤Ã Â§ 119 Absatz 3 Nr. 1 SGB III mehr als 15 Wochenstunden betragen muss, auszuÃ¼ben. Dies gilt ungeachtet der weiterhin ungeklÃ¤rten Frage, wie innerhalb der ersten sechs Monate der Arbeitslosigkeit zu verfahren ist, weil Â§ 121 Abs. 3 Satz 3 SGB III ab dem siebten Monat des Leistungsbezugs keine Handhabe mehr bietet, dem Versicherten eine Ã¼ber die gesundheitliche Leistungsminderung hinausgehende EinschrÃ¤nkung der VerfÃ¼gbarkeit zuzugestehen. Eine gesundheitlich zumutbare TÃ¤tigkeit mit einem niedrigeren Nettoverdienst als dem Betrag der Leistung wegen Arbeitslosigkeit ist praktisch nur denkbar, wenn es sich um eine TÃ¤tigkeit handelt, deren Arbeitszeit im Vergleich zum frÃ¼heren Arbeitsplatz herabgesetzt ist; eine solche zeitliche LeistungsbeschrÃ¤nkung lÃ¤sst sich aber ihrerseits nur mit der Erkrankung und nicht mit dem Gesichtspunkt des Berufsschutzes begrÃ¼nden. Deshalb kann der Berufsschutz ab dem siebten Monat in der Krankenversicherung der Arbeitslosen auch dann keine Rolle mehr spielen, wenn er im Ãbrigen mit Hilfe der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Zumutbarkeitskriterien fÃ¼r die GewÃ¤hrung

von Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit eine Rolle spielen wÃ¼rde (vgl. BSG a.a.O.).

Aufgrund dieser ErwÃ¤gungen war der KlÃ¤ger im hier streitbefangenen Zeitraum nicht arbeitsunfÃ¤hig im Sinne der Krankenversicherung der Arbeitslosen. Denn er war noch in der Lage, Ã¼ber mehr als 15 Wochenstunden eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuÃ¼ben. Dies folgt aus den Feststellungen des MDK, darÃ¼ber hinaus insbesondere aber auch aus den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. S und des SachverstÃ¤ndigen Dr. A, die Ã¼bereinstimmend die EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im streitbefangenen Zeitraum fÃ¼r vollschichtige leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bejaht haben. Ebenso wenig wie das Sozialgericht sieht der Senat Anlass, an der Richtigkeit dieser beiden SachverstÃ¤ndigengutachten zu zweifeln; beide SachverstÃ¤ndige sind dem Gericht aus zahlreichen Verfahren als besonders sachkundige und zuverlÃ¤ssige Gutachter vertraut. Sie sind ausgewiesene Experten ihres jeweiligen Fachgebietes und verfÃ¼gen gleichzeitig Ã¼ber weitreichende sozialmedizinische Erfahrung sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der Gutachtenerstattung. DarÃ¼ber hinaus hat auch der KlÃ¤ger selbst keine nÃ¤here Kritik an der Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen geÃ¤uÃ□ert. Er bezieht sich vielmehr auf die alleinige Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit durch seinen behandelnden OrthopÃ¤den Dr. G, dessen EinschÃ¤tzung jedoch durch die SachverstÃ¤ndigengutachten Ã¼berzeugend widerlegt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG), sie entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Die Revision war nicht zuzulassen, denn ZulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024